

Antrag B07



MIT MITTELSTANDS- UND
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG
DER CDU NRW

zur 12. Landesdelegiertenversammlung

Antragsteller:
MIT KV Höxter

Mehrwertsteuersatz auf Schulesen

Die Einführung einer Umsatzsteuerbefreiung von Schulesen als zusätzliche
Bildungsförderung und direkte Unterstützung von Familien mit geringen Einkommen.

Begründung

Das deutsche Steuerrecht wird in der Allgemeinheit als ein für den Laien schwer durchschaubares
Expertenwissen wahrgenommen. Dabei sind im Laufe der Jahrzehnte Regelungen in die
Steuergesetze aufgenommen worden, deren Sinn sich mitunter selbst den sogenannten Experten
verschliesst. Die im Umsatzsteuergesetz vorgenommenen Abgrenzungen, welche Lieferungen und
Leistungen dem ermäßigten von 7%, und welche dem vollen Mehrwertsteuersatz von 19%
unterliegen, gehören sicherlich dazu. Hierzu einige Beispiele:

Ermäßigter Steuersatz (7%)

Kaffeebohnen und - pulver

Katzenfutter

Schokoriegel

Adventskranz aus frischen Zweigen

Islandmoos (*Cladonia rangiferina*)

Pferd lebend/ Maulesel lebend/

Esel geschlachtet und zum Verzehr bestimmt

Regelsteuersatz (19%)

Mineralwasser

Babynahrung

Insulin

Adventskranz aus getrockneten
und grün gefärbten Zweigen

Isländisch Moos (*Cetraria islandica*)

Esel lebend/

Die letzte Ergänzung der Liste erfolgte im Jahressteuergesetz 2008: Auf Antrag Bayerns wird
darin die Beförderung mit einem Skilift als Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs angesehen,
so dass hierauf nunmehr der ermäßigte Steuersatz von 7% zu entrichten ist. Die o.g.

Beispiele zeigen wie willkürlich und oft nicht nachvollziehbar der Gesetzgeber mit den unterschiedlichen Steuersätzen umgeht.

Das gesetzgeberische Durcheinander macht auch vor der Lieferung von Schulessen nicht halt. Nach der aktuellen steuerlichen Gesetzgebung sind drei unterschiedliche Handhabungen denkbar:

1. Wird ein Unternehmer von einer Schule zur Essenslieferung in Thermoboxen beauftragt, handelt es sich um die ermäßigte Lieferung von Speisen, Steuersatz folglich 7%.
2. Verpflichtet sich der Unternehmer jedoch zusätzlich, das benötigte Geschirr zur Verfügung zu stellen oder aber die Tische nach dem Essen zu reinigen, wird das gesamte Leistungspaket als Dienstleistung angesehen, welche mit dem vollen Steuersatz von 19% belegt wird. Allein wegen einer geringen Zusatzleistung sieht der Gesetzgeber also insgesamt einen „restaurationsähnlichen Umsatz“ - diesen lässt er sich dann mit einer um 12% höheren Umsatzsteuer vergüten.
3. Wäre dagegen die Schule in der Lage, eine eigene Kantine zu betreiben, würde für diese Beköstigung der Schüler keine Umsatzsteuer anfallen, da Schulen generell von der Umsatzsteuer befreit sind.

Aber gerade kleinere Schulen, vor allem in ländlichen Gebieten wie dem Kreis Höxter, können es sich nicht leisten eine eigene Kantine zu betreiben und sind deshalb auf die Hilfe von Gastronomiebetriebe angewiesen, um günstige Speisen anbieten zu können.

Die MIT des Kreises Höxter fordert daher, um vor allem eine Gleichstellung aller Schulen hinsichtlich der Steuerbelastung zu gewährleisten, eine einheitliche Steuer von null Prozent. Die unzumutbare Umsatzbesteuerung von 7% oder sogar 19% würde von den Schülern zu zahlen sein, wobei insbesondere Familien mit geringen Einkommen über Gebühr belastet werden. Dieses ist ein zusätzlicher wesentlicher Grund in Zukunft das Schulessen generell steuerfrei

56 zu stellen.

57

58 **Votum der Antragskommission: Überweisung in den Landesvorstand zur Prüfung der**
59 **Plausibilität von Ausnahmen bei den Mehrwertsteuersätzen**